

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



Freie
Hansestadt
Bremen

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 76 49 - 28078 Bremen

[REDACTED]

Querdenken421 Bremen

[REDACTED]

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Herr Augsburg

Zimmer 130

T (04 21) 361 31272

F (04 21) 361 10035

E-Mail [oeffentlicheordnung@](mailto:oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de)

ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

02.10.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

057-10-TA:

Querdenken421 Bremen am
05.12.2020

Bremen, 30.11.2020

Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz

Sehr [REDACTED]

hiermit ergeht gegen Sie die folgende

VERFÜGUNG

- I. Die für den 05.12.2020 angemeldete Versammlung unter dem Titel „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ sowie jegliche Ersatzversammlungen werden verboten.
- II. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Gemäß § 14 (1) des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert am 24.03.2005 (BGBl. I S. 969), wurde nachstehende Kundgebung angemeldet:

**05.12.2020 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr
zum Thema „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“**

Versammlungsfläche

Bürgerweide, Bremen

[REDACTED]

[REDACTED]

Versammlungsumfang

Sie haben am 28.10.2020 eine Großdemonstration mit 5.000 Teilnehmenden angemeldet, die zunächst für sechs Stunden exkl. Auf- und Abbauzeiten am Osterdeich geplant war. Am 28.10.2020 haben wir Sie darüber informiert, dass die Kundgebungszeit aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens auf drei Stunden zu reduzieren ist.

Aus organisatorischen Gründen erfolgte am 03.11.2020 ein Wechsel des Kundgebungsortes zur Bürgerweide. Als Versammlungsmittel haben Sie Bühnen und Sprechanlagen angemeldet. Ordner*innen seien in angemessener Anzahl vorgesehen. In Ihrem Hygienekonzept – vorgelegt am 24.11.2020 – führen Sie weiter aus, dass für die Kundgebung und ggf. ausgeführte Fußmärsche Kerzen, Lichter, Laternen, Handylichter, Trommeln, Trillerpfeifen, Plakate, Schilder, Fahnen, Flaggen und Seifenblasen eingesetzt werden.

Unmittelbar nach der Anmeldung hat die Versammlungsbehörde Kontakt mit dem Flächenbetreiber der Bürgerweide aufgenommen, um die verfügbaren Flächen zu ermitteln und einer möglichen Beeinträchtigung parkender Autos entgegenwirken zu können.

Eine schriftliche Einladung zu einem gemeinsamen Kooperationsgespräch erfolgte am 17.11.2020, das dann für den 24.11.2020 terminiert und im Beisein des [REDACTED] durchgeführt wurde.

Vorab erhielt die Versammlungsbehörde am 21.11.2020 einen Lageplan mit der möglichen Stellfläche der Bühne sowie die Ankündigung, dass ein Hygiene-Konzept zeitnah nachgereicht werde.

Kooperationsgespräch

24.11.2020

10:00 Uhr bis ca. 11:45 Uhr

Das Gespräch fand für die Initiative Querdenken421 mit [REDACTED] Vertreter der Initiative Kinderlachen statt, der eine Versammlung ebenfalls am 05.12.2020 von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr angemeldet hat. Beide Parteien gaben im Vorhinein Ihr Einverständnis dazu.

[REDACTED] teilte mit, dass Ihre Angaben in der Anmeldung deutlich zu gering seien und von einer realistischen Teilnehmerzahl von 20.000 Menschen auszugehen sei. Dafür werde bundesweit aktiv in diversen sozialen Medien aufgerufen. Zu dieser Kundgebung hätten Sie eine Vielzahl an bekannten Personen Ihrer Szene geladen, die in der Mehrheit bereits zugesagt hätten und dadurch eine deutlich massivere Wirkung erzielt werde. Aufgrund dessen könne die Teilnehmendenzahl nur bedingt vorausgesagt werden und falle ggf. noch höher aus.

Erst zu Beginn des Gespräches wurde ein entsprechendes Hygienekonzept mit der erhöhten Angabe zur Teilnehmendenzahl ausgehändigt und um eine Bewertung gebeten. Sowohl Versammlungsbehörde und Polizei waren bei ihrer bisherigen Planung und Vorkehrung von einer deutlich niedrigeren Teilnehmendenzahl ausgegangen. Gegenüber der Anmelde-seite skizzierte der anwesende Polizeiführer vier elementare Voraussetzungen, um eine Versammlung adäquat schützen zu können. Dabei wurde auf die vier folgenden Punkte verwiesen:

1. Durchführung einer stationären Kundgebung
2. Durchführung bei Tageslicht
3. Reduzierte Teilnehmerzahl
4. Klare Trennung der Versammlung von möglichen Gegenversammlungen (Abgittern)

Sowohl die Versammlungsbehörde als auch die Polizei prognostizieren unter den Teilnehmenden beider Versammlungen große gemeinsame Schnittmengen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Vielzahl der Teilnehmenden der Querdenken-Versammlung der nachfolgenden Versammlung in der Bremer Innenstadt anschließt und dadurch die Entstehung einer aufzugähnlichen Situation Vorschub geleistet wird. Aufgrund der drastischen Erhöhungen der Teilnehmendenzahlen beider Anmeldungen und um eine dadurch bedingte polizeilich nicht beherrschbare Situation zu vermeiden, in dem Tausende Versammlungsteilnehmende durch die Innenstadt zum Marktplatz und Domshof strömen und zahlreichen Gegendemonstrant*innen gegenübertreten, wurde von Seiten der Versammlungsbehörde vorgeschlagen, dass beide Versammlungen nacheinander als stationäre Kundgebung an einer Fläche durchgeführt werden. Daraufhin wurde den anwesenden [REDACTED] eine Bedenkzeit von 48-Stunden eingeräumt, zu der [REDACTED] sein Einverständnis erklärt hat. Eine Rückmeldung innerhalb dieser Frist erfolgte nicht.

Infolgedessen wurde Ihnen rechtliches Gehör gemäß § 28 BremVwVfG gewährt, sich vor dem Erlass eines Versammlungsverbots zu den wesentlichen Tatsachen in diesem behördlichen Verfahren bis zum 30.11.2020 10:00 Uhr zu äußern.

Hierzu haben Sie am 27.11.2020 mitgeteilt, Stellung beziehen zu wollen. Eine Stellungnahme blieb aus. Zudem teilten Sie mit, es werde ein Tag Aufbauzeit und ein Tag Abbauzeit benötigt.

Begründung

Zu Ziffer I

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann gem. § 15 Abs. 1 VersG verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und der Veranstaltungen des Staates und seiner Einrichtungen.

Die öffentliche Ordnung wird als Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln verstanden, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Bei dem Verbot handelt es sich um die „schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit“ (BVerfGE 110, 77, 89). Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG rechtfertigt nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung. Vielmehr hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Güterabwägung stattzufinden mit der Folge, dass ein Verbot nur zulässig ist, wenn es zum Schutz anderer, dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Die Gefahr eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung reicht im Regelfall nicht aus, ein Versammlungsverbot zu rechtfertigen (BVerfGE 69, 315, 353). Ein Verbot kommt auch nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um die Gefahr abzuwehren (BVerfGE 69, 315, 353).

Zur Annahme einer Gefährdung i. S. v. § 15 Abs. 1 VersG genügt zudem nicht eine abstrakte Gefahr; die Gefährdung muss vielmehr nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorstehen, der Eintritt der Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit in aller Kürze zu erwarten sein. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung müssen „erkennbare Umstände“ dafür vorliegen, dass eine Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraus; bloße Vermutungen rei-

chen nicht aus. Das für beschränkende Verfügungen vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt mithin eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt (vgl. BVerfGE 69, 315, 353, 360, BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 2793/04, NVwZ 2008, 671, 672).

1. Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Ein Versammlungsverbot kann nur dann zum Schutz der öffentlichen Ordnung verboten werden, wenn sich die unmittelbare Gefahr nicht aus dem Inhalt der auf der Versammlung geäußerten Meinungen, sondern aus der Art und Weiser der Durchführung der Versammlung ergibt und Auflagen zur Abwehr der Gefahren nicht ausreichen (BVerfGE 111, 147 (156 f.); BVerwG, Urt. v. 26.2.2014 – 6 C 1/13, NVwZ 2014, 884, 884).

Eine versammlungsrechtliche Aktion kann aus diesem Grund nicht allein schon deshalb verboten werden, weil sie eine rechtsextremistische Zielrichtung hat bzw. unter Ihren Teilnehmenden sich eine nicht unerhebliche Anzahl befindet, die dem rechten Spektrum zuzurechnen sind (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. etwa Beschl. v. 23.06.04 – 1 BvQ 19/04, NJW 2004, 2814; Beschl. v. 05.09.03 – 1 BvQ 32/03, NVwZ 2004, 91; Beschl. v. 07.04.01 – 1 BvQ 17/01, NJW 2001, 2072). Allerdings sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger*innen einschüchterndes, Verhalten der Versammlungsteilnehmer*innen verhindern sollen (vgl. BVerfG, 24.03.2001 – 1 BvQ 13/01, NJW 2001, 2069, 2071; Beschl. v. 7.4.2001 – 1 BvQ 17/01 und 1 BvQ 18/01, NJW 2001, 2072, 2074; Beschl. v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03, Rn. 23).

Diese Voraussetzung sind vorliegend gegeben.

Die Versammlung wird bundesweit mit der Unterstützung anderer Bündnisse und Organisationen unter dem Titel „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ beworben. Darin heißt es weiter „Advents Mega Demonstration“ verbunden mit dem Aufruf „Lasst es uns beenden!“. Ihre Versammlung ruft zu einer weiteren coronakritischen Versammlung auf, die sich bereits in einer Vielzahl an Versammlungen – auch in Bremen – gegen den Mindestabstand von 1,5 Metern, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, einen – tatsächlich nicht bestehenden – Impfwang und weitere Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie gerichtet hat. Die grundsätzliche Ablehnung der Coronabeschränkungen hat sich dabei bereits in der Anmeldung und darüber hinaus bei einer Vielzahl von Versammlungen aus der Querdenker-Szene gezeigt. Als Organisator der Bremer Versammlungen agiert dabei der Ableger Querdenken421 Bremen.

a. Einordnung der Anmeldeorganisation

Bei Querdenken421 Bremen handelt es sich um den lokalen Ableger der Initiative Querdenken und ist damit ein Teil der bundesweiten Querdenkenproteste. Diese setzt sich grundsätzlich kritisch mit der Corona-Politik und den damit einhergehenden Beschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auseinander. Die Bremer Organisation hat ihren Ursprung in der vormaligen Initiative „Mensch Bremen“, die von März bis Juli diesen Jahres Versammlungen mit inhaltsgleichem Thema durchführte. Nach der Auflösung entstand zunächst Querdenken in Bremen und anschließend Querdenken421 Bremen. Damit wurde die Zugehörigkeit zur Querdenken-Szene ebenfalls durch die Namensänderung deutlich. Die Querdenkenbewegung ist bundesweit organisiert und in vielen lokalen, regionalen Strukturen aktiv.

In der Regel finden Versammlungen der Querdenker-Szene regional mit einer geringen Teilnehmerszahl statt. Bei bundesweiten Aufrufen, die insbesondere durch den Querdenken711 (Stuttgart) – Ableger unterstützt werden, waren die Teilnehmerszahlen in der Vergangenheit um ein Vielfaches größer als durch eine lokale Mobilisierung realisierbar gewesen wäre. Vergleichbare Versammlungslagen mit bundesweiten Aufrufen haben in Leipzig (07.11.2020), und in Berlin (29.08.2020) stattgefunden, in deren Folge über 20.000 Menschen

den Aufrufen gefolgt sind. Vor allem bei den zuvor genannten Großdemonstrationen kam es zu einer offenen Vermischung von Aktivist*innen mit Neonazis, Reichsbürger*innen und Hooligans aus dem rechten Spektrum. Eine klare Abgrenzung findet bei den Organisator*innen der Bewegung nicht statt. Die Beteiligung aus dem extremen rechten Spektrum an den Querdenkerveranstaltungen ist dabei kein Zufall, sondern begründet sich in den teilweise kongruenten Inhalten der Bewegung. Aufgrund einer Vielzahl von Auffälligkeiten innerhalb der Querdenkenbewegung wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) damit beauftragt, diesen neuartigen Extremismus zu überprüfen, ob aus dem sich immer aggressiver gerierenden Unmut der Demonstrierenden eine Gefahr für die innere Sicherheit ausginge. Bei einer Vielzahl der Demonstrierenden sei weiterhin von einem heterogenen Protestfeld auszugehen, bei dem unterschiedliche Akteure zu beobachten seien – Reichsbürger*innen und Verschwörungsideologien unterschiedlichster Ausprägung. Mehrheitlich würden nichtextremistische Akteure den Querdenkenprotest organisieren und frequentieren. Auffällig sei allerdings, dass bei den Veranstaltungen regelmäßig zu einer Vermischung nichtextremer und extremer Akteure käme. Eine inhaltliche oder räumliche Abgrenzung zu Reichsbürger*innen sei nicht mehr gegeben. Extremistische Aussagen oder Teilnehmende würden verleugnet oder seien unproblematisch. Gewaltbereite Hooligans und Neonazis würden dabei Seite an Seite mit bürgerlichen Aktivist*innen marschieren bzw. protestieren, die immer öfter auch Kinder mit zu Demonstrationen bringen würden. In den rechtsextremistischen und verschwörungsmithologischen Szenen gebe es zahlreiche Synergien, die im Rahmen von Versammlungen gegen staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verstärkt zur Geltung kämen – etwa die Elitenfeindlichkeit, der ausgeprägte Antisemitismus, der Glaube an eine „Neue Weltordnung“, die Legende vom „Großen Austausch“ der Bevölkerung oder von „Zwangsimpfungen“. Hinzu kämen neue Phänomene, wie die „QAnon“-Bewegung. Deren Anhänger vermuten einen vermeintlichen „Elitären Kreis“ hinter der Entstehung des Coronavirus¹. Diese Theorie verbreite sich auch im deutschsprachigen digitalen Raum, vor allem durch eine Vielzahl an Internetpräsenzen, Blogs und Youtube-Kanäle. Die Verfassungsschützer warnen vor der möglichen Entstehung eines neuen Extremismus, dem „Extremismus sui generis“¹, durch die rasante Vermischung unterschiedlicher Ideologien, Extremen und Weltansichten. Es handele sich hierbei um einen Extremismus, der nicht in die geläufigen Phänomenbereiche einzuordnen sei. Ein ausgeprägter Glaube an Verschwörungstheorien könne die Bereitschaft zu kriminellen Handlungen fördern. Den Querdenker*innen würden Rechtfertigungsansätze geliefert werden, so dass Angriffe auf Regierungseinrichtungen als Akt der Selbstverteidigung zu verstehen seien. Es zeichne sich eine höchst dynamische Situation ab, deren Verlauf schwer zu prognostizieren sei. Eine Befassung der Sicherheitsbehörden allein reiche nicht aus, vielmehr sei es eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.

Diese Einschätzung spiegelt sich auch in Bremen wider. Der regionale Querdenkerprotest kann zumindest als diffus bezeichnet werden, auch wenn das Protestbild bisher nicht von offen auftretenden Rechten dominiert war.

Die Organisator*innen der Proteste im Frühjahr bemühten sich zumindest in der ersten Pandemiephase, sich von rassistischen und neonazistischen Inhalten zu distanzieren. Im Laufe der fortwährenden Pandemielage findet eine klare Distanzierung jedoch nicht mehr statt und es gibt eine aktive Beteiligung von rechtsextremen Personen. Bei vergangenen Protesten in Bremen haben neben Anthroposoph*innen und Aktivist*innen ebenfalls AfD-Politiker*innen und Reichsbürger*innen sowie einzelne Neonazis und Hooligans aus dem rechten Spektrum

¹ lat. eigener Gattung

teilgenommen. Als Redner*innen gab es zudem Auftritte von Personen, die bereits über andere Kanäle aktiv zum Mord an Antifaschist*innen aufgerufen haben. Am 20.11.2020 wurde in einem Redebetrag eines selbstverfassten Liedtextes eine derartig verstörende Ausdrucksweise verwendet, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet wurde. Weiterhin gab es bereits einen Auftritt des Sängers der Band *Bandbreite*. Diese ist dafür bekannt, antisemitische Verschwörungsideologien durch ihre Texte zu verbreiten und haben bereits in der Vergangenheit an AfD-Veranstaltungen teilgenommen. Der bisher fehlende größere Zulauf von Reichsbürger*innen, Neonazis und rechten Hooligans liegt nicht an den geringen inhaltlichen Überschneidungen zur Querdenkenbewegung in Bremen im Vergleich zu anderen Ablegern. Die Inhalte sind identisch. Gleichwohl verfügt Bremen über eine deutlich geringer aufgestellte extreme Rechte Szene als andere Städte.

Die geäußerten Inhalte bei den Kundgebungen und in den diversen internen Gruppen bedienen sich der allgemeinen Querdenken-Sichtweise. Der gemeinsame Konsens besteht in der Leugnung bzw. Verharmlosung des Pandemiegeschehens in Folge der Coronavirus SARS-CoV-2 Ausbreitung. Dies wird deutlich durch die offensichtliche Ablehnung der politisch getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemiebekämpfung, der Konstruktion einer Verschwörung gegen die Bevölkerung und der Offenheit für eine Vielzahl an weiteren unbewiesenen Verschwörungsideologien. Die Verharmlosung der Pandemie durch die Querdenkenbewegung geht einher mit einer Vielzahl an Verschwörungsideologien, die als tatsächliche Ursache der Infektionsschutzmaßnahmen aufgeführt werden. Dabei werden die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus als Mittel zum Zweck erklärt, durch die die Urheber der Pandemie ihre politischen Ziele erreichen könnten. Der Querdenkenprotest agiert mindestens strukturell antisemitisch. Dies liegt vor, sofern sich der Hass nicht unmittelbar auf Jüdinnen und Juden richtet, die Erklärungs- und Denkmuster einander jedoch gleichen. Offen antisemitisch wird es nicht zuletzt dann, wenn konkret Jüdinnen und Juden als Teil der Verschwörung gesehen werden. Gleiches gilt für die Verharmlosung des Holocausts bzw. der Shoah. Im Rahmen eines Redebeitrages vom 07.11.2020 wurden Menschen in Bremen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sich nicht impfen lassen möchten, mit Jüdinnen und Juden zu Zeiten des Nationalsozialismus gleichgesetzt. Ärzt*innen, die solche Impfungen durchführen, sind von Querdenker*innen auf eine Stufe mit einem SS-Lagerarzt von Auschwitz-Birkenau gestellt worden. In weiteren Redebeiträgen anderer Querdenkenveranstaltungen vergleichen sich Querdenker*innen mit der Widerstandskämpferin Sophie Scholl, welche nach einer Flugblattaktion im Februar 1943 unmittelbar nach der Verurteilung zum Tode durch den Volksgerichtshof zusammen mit ihrem Bruder durch Enthauptung hingerichtet wurde. Dabei wurde der Kampf gegen die Corona-Maßnahmen auf eine Stufe mit dem unter ständiger Lebensgefahr geführten Widerstandskampf gegen den Nationalsozialismus gestellt. Mit dem Fortgang des Pandemiegeschehens sind ebenfalls Kinder mehr und mehr zu einem zentralen Mittel bei Querdenkenprotesten geworden. Kindergeburtstage zu Corona-Zeiten wurden mit der Verfolgung Anne Franks gleichgestellt. Diese Inhalte verharmlosen den industriellen Massenmord an sechs Millionen Juden im Nationalsozialismus. Dadurch wird die Einstellung gegenüber den Opfern, Überlebenden und Nachkommen deutlich und ist inhaltlich konkret einer klaren rechten Position zuzuordnen. Das dabei vorgetragene Selbstbild der Redner*innen als verfolgtes Opfer ist ein zentrales Element antisemitischer Einstellung. Diese Verhaltensweisen stellen bei der Querdenkenbewegung keine Einzelfälle dar. Dadurch wird Querdenken zum idealen Agitationsfeld für Bewegungen aus dem rechten Spektrum.

b. Zuverlässigkeitsbewertung

Sie haben sich der Versammlungsbehörde am 15.09.2020 als direkter Ansprechpartner für zukünftige Versammlungsanliegen erklärt. Dabei seien Sie für die Kommunikation und die Anmeldeformalitäten zuständig. In den folgenden Wochen haben Sie diverse Versammlungen angemeldet, die regional beworben wurden. Diese fanden in der Regel mit 30 bis 120 Teilnehmenden statt. Im Hinblick auf die Einsatzplanung wurde festgestellt, dass es teilweise gravierende Unterschiede zwischen dem angemeldeten Versammlungsumfang und der tatsächlichen Teilnehmerszahl gab. Dieses wurde besonders bei den nachfolgenden Terminen deutlich:

10.10.2020

Im Vorfeld zu einer angemeldeten Querdenken-Kundgebung am 10.10.2020 wurde in den sozialen Medien und der unmittelbar vorherigen Kundgebung am 03.10.2020 zu einer Teilnahme an einem Schweigemarsch aufgerufen. Hiervon erhielt die Versammlungsbehörde erst unmittelbar vor dem Termin Kenntnis und setzte sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung. Eine Anmeldung hierzu war nicht erfolgt und die geplante Strecke war bereits durch eine Vielzahl anderer Versammlungen belegt. Wir haben Sie darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen unangemeldeten Aufzug handeln würde, der von den Einsatzkräften der Polizei entsprechend zu ahnden sei. Sie gaben an, nichts von einer derartigen Durchführung zu wissen und aus Sicherheitsgründen in den Gruppenkanälen auf eine Verhinderung des unangemeldeten Aufzuges hinzuwirken. Tatsächlich wurde der Schweigemarsch dennoch hin zum Kundgebungsort der angemeldeten Versammlung durchgeführt. Sie haben im Anschluss mitgeteilt, davon keine Kenntnis gehabt zu haben, obwohl der Leiter des Aufzuges bei der darauf folgenden Kundgebung als Ordner tätig war.

07.11.2020

Die als Großdemonstration im Norden angemeldete stationäre Kundgebung „Inakzeptanz der Corona-Maßnahmen“ sollte mit 500 Teilnehmenden durchgeführt werden. Im weiteren Anmeldeverfahren haben Sie diese Anzahl auf 1000 Teilnehmende erhöht. Der Bitte einer begründeten Erklärung, auf welcher Grundlage diese Angaben beruhen, sind Sie nicht nachgekommen. Tatsächlich sind in der Spitze lediglich 180 Teilnehmende vor Ort gewesen.

18.11.2020

Als unmittelbare Reaktion auf die Gesetzesänderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundestag und Bundesrat haben Sie eine Versammlung mit ursprünglich 1000 Teilnehmenden vor der Bremer Bürgerschaft auf dem Marktplatz angemeldet. Eine Reduzierung konnte nur aufgrund der begrenzt verfügbaren Fläche erreicht werden, sodass Sie sich schlussendlich mit 180 Teilnehmenden einverstanden erklärten. Tatsächlich wurde die Kundgebung ohne jedwede Angabe von Gründen erst eine Stunde später und ohne eine vorherige Information an die Versammlungsbehörde oder die Polizei – die zum ursprünglichen Beginn vor Ort war – gestartet. Zu Beginn waren zwölf Teilnehmende vor Ort, in der Spitze 35.

Ihnen ist es erwiesenermaßen nicht möglich, eine zuverlässige Angabe zu den regionalen Versammlungen zu tätigen. Bei diversen kleineren Kundgebungen gab es ebenfalls deutliche Diskrepanzen von den angemeldeten Personen zu den tatsächlich Anwesenden, sodass das Polizeiaufgebot massiv höher war als der tatsächliche Bedarf.

Dieses problematische und uneinsichtige Verhalten, das bereits bei regionalen Vorhaben aufgetreten ist, wiegt bei einem bundesweit erfolgten Aufruf wesentlich schwerer und komplexer. Sie haben 26 Tage nach Ihrer Anmeldung verstreichen lassen, um dann erst im Kooperationsgespräch ein Vielfaches mehr an Teilnehmenden anzukündigen. Die Teilnehmendenzahl in der anberaumten Größenordnung von 20.000 Menschen übersteigt die max. Zahl an Teilnehmenden bei bisherigen Bremer Kundgebungen um mehr als das Hundertfache. Das Management eines solch aufwendigen Versammlungsgeschehens bedarf eines ordnungsgemäßen Ablaufs unter Einhaltung der erteilten Auflagen und der Zuverlässigkeit sowie Sorgsamkeit von einer Vielzahl an beteiligten Personen: Versammlungsleiter*in, Organisationsteam, Ordner*innen und weiterer Helfer*innen. Dass dies nicht zu erwarten ist, zeigt explizit die Ankündigung in Ihrem Hygiene-Konzept, dass Sie sich gegen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen wehren und zur Belehrung der anwesenden Beamt*innen eigens eigene Anwälte abstellen. Im Rahmen der deutlich kleineren Bremer Versammlungen ist es regelmäßig zu massiven Auflagenverstößen und polizeilich festgestelltem Fehlverhalten der Teilnehmenden und Ordner*innen sowie der benannten Versammlungsleiter gekommen. Ihnen selbst wurde die Versammlungsleitung bereits aufgrund von wiederholten Auflagenverstößen entzogen.

Zudem wurde die vereinbarte Stellungnahme zu einem Vorschlag der Versammlungsbehörde im Rahmen des Kooperationsgespräches nicht genutzt und mit Ablauf der Frist unkommentiert verstreichen gelassen. Am 27.11.2020, also ca. eine Woche vor der geplanten Durchführung, geben Sie zudem an, dass zwei zusätzliche Tage für Auf- und Abbauarbeiten benötigt würden. In den Schriftstücken an die Versammlungsbehörde wird wiederholt auf die Kooperationsbereitschaft hingewiesen, die sich im direkten Umgang hinsichtlich einer transparenten Planung und Vorbereitung nicht bestätigen.

c. Stellungnahme und Gefährdungsbewertung der Polizei

Versammlungsanmeldung „Querdenken421“ sowie Initiative „Kinderlachen – Für die gesunde Zukunft unserer Kinder“ am 05.12.2020 in Bremen

Bezug: Mündliche Anforderung einer Stellungnahme durch das Ordnungsamt (Herr Augsburg) vom 26.11.2020

**Anlagen: 1. Screenshots Youtube („Einladungsvideo“ Querdenken421 zur Veranstaltung am 05.12.2020, u.a. Ankündigung Redner)
2. Registerauszug des Deutschen Patent- und Markenamts**

1. Sachverhalt

Am 28.10.2020 wurde beim Ordnungsamt Bremen eine Kundgebung „Querdenken421“ für Samstag, den 05.12.2020, in dem Zeitraum von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, im Bremer Innenstadtbereich auf der Bürgerweide angemeldet. Der Anmelder erwartete zunächst die Teilnahme von etwa 5.000 Personen. Am 24.11.20 erfolgte beim Ordnungsamt der Freien Hansestadt Bremen ein Kooperationsgespräch mit den Anmeldern der Querdenker und der Initiative Kinderlachen. Die Polizei Bremen hat an dem Kooperationsgespräch teilgenommen. Unmittelbar vor Beginn des Gespräches wurden neue Informationen zur Versammlungsanmeldung der Initiative Kinderlachen bekanntgegeben. Demnach sei geplant, eine Versammlung mit bis zu 10000 Teilnehmern auf den prominenten Plätzen im Bereich der Bremer Innenstadt durchzuführen. Die Versammlung solle bei Dunkelheit stattfinden und durch Einsatz von Kerzen den Charakter eines Lichtermeeres erhalten. Für den Anmarsch der Teilnehmer wird durch den Anmelder die Nutzung diverser Straßenzüge im Innenstadtbereich vorgeschlagen.

Im Rahmen des Kooperationsgespräches hat überdies der Anmelder der Querdenker die avisierte Teilnehmerzahl von 5.000 auf 20.000 erhöht. Als Mindestteilnehmerzahl wurde die Zahl 10.000 benannt. Aufgrund der Gesamtumstände ist davon auszugehen, dass die Anmelder planen, dass sich nach Beendigung der Versammlungslage Querdenken ein Aufzug bildet und die Versammlungsteilnehmer sodann zur Versammlung der Initiative Kinderlachen gelangen wollen. Die Anmelder haben diesen Punkt explizit erwähnt und sogar anheimgestellt einen Aufzug durchzuführen. In Richtung Polizei wurde der Anspruch formuliert, dafür zu sorgen, dass alle sicher in die Innenstadt gelangen.

Der zu nutzende Weg würde einmal quer durch die Bremer Innenstadt führen.

Mit Stand heute sind mehrere Gegendemonstrationen angemeldet.

Es wird ein Verbot beider Versammlungen angeregt, denn aus hiesiger Sicht liegen für beide Versammlungen aus Infektionsschutzgründen die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot vor. Mildere Mittel wie Auflagen hinsichtlich Mund-Nasen-Schutz, Abstandsgebot und Beschränkung der Teilnehmerzahl u.a. wurden im Detail erwogen und kommen nach hiesiger Auffassung nicht in Betracht.

2. Begründung

2.1 Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot aus Infektionsschutzgründen

Aufgrund der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die am 19.11.2020 in Kraft getreten sind, bietet § 28a I Nr. 10 IfSG nunmehr eine Rechtsgrundlage für die Untersagung von Versammlungen. Eine Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes ist jedenfalls seit dem Inkrafttreten der Norm nicht mehr anzunehmen; die Norm ermächtigt ausdrücklich zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit (vgl. hierzu zutreffend VG Neustadt a.d. Weinstraße (5. Kammer), Beschluss vom 20.11.2020 – 5 L 1030/20.NW – BeckRS 2020, 31654 Rn. 17).

Ansonsten wären die Maßnahmen wie nach alter Rechtslage auf das Versammlungsgesetz (§ 15 I VersG) zu stützen, da die Voraussetzungen auch hierfür vorliegen.

2.2 Aktuelle Infektionslage

Die aktuelle, dynamische und gefährliche Infektionslage lässt die angemeldeten Versammlungen in der vorliegenden Form nicht zu.

2.2.1 Infektionslage auf Bundesebene und verlängerter „Lockdown“

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen liegt aktuell (Stand: 27.11.2020) bei 22.8006 neuen Infektionsfällen pro Tag und bei 426 neuen Todesfällen pro Tag. Das RKI appelliert daher dringend daran, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, da die Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung weiterhin hoch ist.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020².

Die bundesweite Infektionslage ist unverändert stark dynamisch, sodass der sog. „Lockdown Light“ vom 28.10.2020, mit dem bereits einschneidende Maßnahmen für die Bevölkerung beschlossen wurden, von den Ministerpräsidenten der Länder am 25.11.2020 nicht nur bloß verlängert, sondern noch einmal massiv verschärft wurde.

Ab dem 01.12.2020 werden die Kontaktregeln verschärft; es dürfen sich nur noch maximal fünf Menschen aus zwei Haushalten treffen. Außerdem werden im Handel die Kontakte reduziert, indem Flächenregeln zum Tragen kommen: In größeren Geschäften mit einer Verkaufsfläche

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-26-de.pdf?__blob=publicationFile

ab 801 Quadratmetern insgesamt wie Kaufhäusern darf sich nur noch eine Person pro 20 Quadratmetern aufhalten³.

Vor dem Hintergrund dieser schweren, aber notwendigen Restriktionen, die die weitgehende Kontakteinschränkung der Bevölkerung in jedem Lebensbereich zum Ziel haben, ist es nicht möglich, eine derartige festartige (laut Eigenwerbung Querdenken421 ein „Bundesweites Fest für Frieden und Freiheit – ADVENTS MEGA DEMONSTRATION“) Veranstaltung zuzulassen.

2.2.2 Bremer Lage – Inzidenz u.a.

Auch die Bremer Lage ist unverändert schwierig; die Inzidenz in der Stadt liegt unverändert hoch bei 138,7 (Stand: 25.11.2020)⁴.

Bereits am 16.11.2020 – also vor über zehn Tagen – lag die Auslastung der Intensivstationen in Bremen **bei schon 80%**; dies aber auch nur, weil die Zahl der Betten seit dem Frühjahr massiv aufgestockt wurde. Verfügbar sind aktuell 232 Betten; seit März wurden 70 neue Betten geschaffen. Es werden nun seit der zweiten Novemberwoche bereits Corona-Patienten ins weniger belastete Umland verlegt, um einen „Puffer“ vorzuhalten und der weiter steigenden intensivpflichtigen Fälle noch Herr zu werden⁵.

Am 21.11.2020 wurden im Klinikum Bremen Nord bereits mehr Covid-Fälle behandelt als im Frühjahr. Seit dem Stichtag 24.10.2020 steigen die Covid-19-Fallzahlen in Bremen sprunghaft an.⁶

In einer Entscheidung vom 23.10.2020 – und damit zu einem Zeitpunkt **vor dem sprunghaften Anstieg, dem ersten Lockdown Light und der aktuellen hohen Infektionszahlenentwicklung** – hielt darum das OVG Bremen schon nur 100 Teilnehmer an einer Versammlung in Bremen überhaupt für verantwortbar und formulierte:

*„Es erscheint allerdings aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, die Teilnehmerzahl auf die angemeldeten 100 Teilnehmer auch tatsächlich zu begrenzen. **Es wäre bei den derzeit extrem steigenden Infektionszahlen ein unkalkulierbares Risiko, die Zahl der Versammlungsteilnehmer nicht zu begrenzen.**“⁷*

Trotz der ergriffenen „Lockdown“-Maßnahmen steigt die Zahl der Infektionen und intensivpflichtig werdenden Patienten mit Corona aktuell bundesweit weiter.

Diese Alternative zum Verbot – die Auflage hinsichtlich der Teilnehmerzahl – wurde in allen Details zusammen von der Versammlungsbehörde und der Polizei Bremen erwogen. Allerdings kam sie nicht in Betracht (Infektiologische „Quasi-Unzuverlässigkeit“ der Anmelder/ Versammlungsleiter, siehe dazu unten im Detail; spontane Aufstockung der Teilnehmerzahl durch „nachgeschobene Erweiterung“ der Teilnehmerzahl auf 10.000 durch Kinderlachen und von 5.000 auf 20.000 durch Querdenken421; Undurchsetzbarkeit wegen europa- und bundesweiter Mobilisierung⁸)

Es wird insgesamt davon auszugehen sein, dass die Anmelder keine tatsächlichen Möglichkeiten haben, auf die Teilnehmerzahl einzuwirken bzw. dieses auch gar nicht in Erwägung

³ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>

⁴ https://www.gesundheit.bremen.de/service/aktuelles_aus_dem_ressort/pressemitteilungen-32660#Tag%2082

⁵ vgl. https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-noch-platz-auf-intensivstationen-in-bremen-__arid.1944572.html

⁶ vgl. https://www.weser-kurier.de/region/die-norddeutsche_artikel,-wie-das-nordbremer-klinikum-mit-der-zweiten-coronawelle-umgeht-__arid.1945307.html

⁷ vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 23.10.2020, Az: 1 B 331/20 – BeckRS 2020, 29070, Rn. 10

⁸ vgl. Anlage, Standbild am Anfang des Werbevideos: „Wir rufen ganz Deutschland und Europa für den 05.12.2020 nach Bremen!“

ziehen würden. Trotz klarer Aussprache im Kooperationsgespräch und nach Zustellung der Anhörung wurde über das Wochenende weiter mobilisiert.

2.3 Quasi-Unzuverlässigkeit in infektiologischer Hinsicht: Untersagung, wenn Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten nicht erwartet werden kann

Die Gesetzesbegründung zu § 28a IfSG (BT Drs. 19/23944, S. 33) geht zwar davon aus, dass angemessene (!) Schutz- und Hygienekonzepte Vorrang vor Untersagungen haben – **sofern deren Einhaltung aber erwartet werden kann**. Konkret heißt es auf Seite 33 der Gesetzesbegründung:

„Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht.“

Bei beiden Versammlungen ist die kollektive Nichteinhaltung jeglicher eigener Schutz- und Hygienekonzepte sowie oktroyierter Auflagen zum Infektionsschutz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Dies begründet sich auf folgende Tatsachen:

2.3.1 Initiative „Kinderlachen – Für die gesunde Zukunft unserer Kinder“

a. Defizitäres Schutz- und Hygienekonzept Kinderlachen

Das Schutz- und Hygienekonzept des Anmelders ist hier schon nicht angemessen.

Zunächst einmal handelt es sich nicht um ein Schutz- und Hygienekonzept, wenn Teilnehmer um Einhaltung von hygienischen Grundvoraussetzungen lediglich „dringend gebeten werden“ sollen.

Darüber hinaus werden nicht einmal die wesentlichen Basismerkmale der Hygiene skizziert: Nach der allgemein bekannten AHA-Regel (Abstand halten, Hygiene beachten und Alltagsmaske) wäre zumindest vorauszusetzen, dass erklärt wird, wie die Einhaltung der Abstände garantiert werden soll; wie die Teilnehmer sich die Hände waschen und desinfizieren sollen usw.

Es wird zudem nicht sichergestellt, dass und wie die in der Bremer Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 geregelte Maskenpflicht in den darin bestimmten Stadtgebieten, durch die die Versammlung führen soll, eingehalten wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in großer Anzahl gegen die Allgemeinverfügung verstoßen wird.

b. Offene Drohungen in der Anmeldung von Kinderlachen

Die Anhaltspunkte der Nichteinhaltung haben sich hier zudem schon zu unverhohlenen Ankündigungen verdichtet:

Dass der Anmelder nicht einmal ansatzweise bereit ist, auf die Einhaltung wenigstens der eigenen vagen Verhaltensregeln des „Hygienekonzeptes“ geschweige denn von entsprechenden Auflagen hinzuwirken, zeigt sich auch in der Zusammenschau der Angaben in der Anmeldung. Aus diesen Angaben wird deutlich, dass der Anmelder der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst ausdrücklich damit **droht**, dass die Durchsetzung von etwaigen Auflagen wie das verpflichtende Tragen eines MNS und die Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandsregeln „**strafbar**“ seien.

Auf Seite 1 der Anmeldung heißt es:

*„Wir bitten Sie, die etwaigen **Auflagen (Maskenpflicht, Abstandsregel etc. nach Corona VO Bremen)** nach rechtswirksamer Überprüfung des §2 Ziff. 2 IfSG sowie in*

Verbindung mit § 24 S. 1 IfSG, ab sofort **nicht mehr festzulegen**, da aufgrund dieser Gesetzeslage, **keine Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden dürfen/müssen.**"

Und auf Seite 3:

*„Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass Veranstaltungen, die sich gegen eine bestimmte Themen/Auflage richten, nicht mit diesen Auflagen belegt werden können. Vgl. hierzu rechtliche Kommentierung Staatsrecht / Versammlungsrecht. **Eine Durchsetzung dieser Auflagen wäre demnach strafbar.**“*

Kinderlachen verkennt damit ganz offensichtlich die dramatische Entwicklung der Pandemie in den letzten Monaten, wenn die Gruppierung davon ausgeht, es müssten bzw. sogar „dürften“ (!) ab sofort keine Infektionsschutzmaßnahmen mehr ergriffen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch etwaige Auflagen (MNS, Abstand) nicht durch den Anmelder durchgesetzt würden, da der Anmelder – grob rechtsirrig – davon ausgeht, dass er sie nicht einhalten muss, die Versammlungsbehörde sie nicht verhängen darf und eine Durchsetzung sogar strafbar wäre.

c. Vorbild Leipzig am 07.11.2020

Im Kooperationsgespräch hat der Anmelder dargelegt, dass er Dimensionen und Zustände wie in Leipzig am 07.11.2020 anstrebt. Es wurde die Sichtweise dargestellt, dass die Polizei dort richtig gehandelt hätte und ausschließlich gegen die verschiedenen Gegendemonstrationen vorgegangen sei. Die Bremer Polizei habe nun die Gelegenheit, diesem vorbildlichen Verhalten zu folgen.

Es ist vor allem aus den Medien allgemein bekannt, was in Leipzig am 07.11.2020 passiert ist: Zehntausende Demonstranten bewegten sich dicht gedrängt ohne Mund-Nasen-Schutz.

Die polizeilichen Erkenntnisse in Bezug auf die Querdenker-Versammlung in Leipzig am 07.11.2020 stellen sich wie folgt dar:

Für den 07.11.2020 wurde durch die Initiative „Bewegung Leipzig/Querdenken-341“ eine Versammlung mit Aufzug in der Leipziger Innenstadt mit bis zu 5.000 Teilnehmern angemeldet. Durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen wurde die Demonstration letztendlich unter Auflagen, wie einer Beschränkung auf maximal 16.000 und einer Maskenpflicht, „zugelassen“. In der Spitze konnte eine tatsächliche Teilnehmerzahl von ca. 20.000 Personen festgestellt werden. Die erhebliche Überschreitung der Teilnehmerzahl nahm die Versammlungsbehörde zum Anlass die Kundgebung aufzulösen.

Nach erfolgter Beendigung der Versammlung wurde den Aufforderungen der eingesetzten Kräfte nicht Folge geleistet und es bildeten sich seitens der Bewegung „Querdenken“ mehrere Gruppen, die sich als Aufzug durch die Innenstadt bewegten.

Im Zuge dessen eskalierte die Einsatzlage und Einsatzkräfte sowie Pressevertreter wurden aus den Reihen der „Querdenker“ in der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, körperlich angegriffen und zum Teil verletzt. Es wurde Pyrotechnik zum Nachteil von Polizeikräften eingesetzt und eine Polizeikette durchbrochen. Im weiteren Verlauf der nicht angemeldeten Kundgebung mussten Teilnehmer der Bewegung „Querdenken“ und Gegendemonstranten durch Einsatzkräfte der Polizei räumlich voneinander getrennt werden. Im Ergebnis der polizeilichen Lagebewältigung zum Veranstaltungsgeschehen am Wochenende 06. bis 08.11.2020 erfolgten 18 Gewahrsam- und 13 Festnahmen. Es wurden 31 Polizeibeamte verletzt. Mit Stand 10.11.2020 wurden den gesamten Ereigniszeitraum betreffend 110 Straftaten und 144 Ordnungswidrigkeiten angezeigt.

Allein diese Intention und Absichtserklärung des Anmelders, der die Leipziger Verhältnisse offenbar vollumfänglich für erstrebenswert hält, zeigt schon, dass weder die Einhaltung eigener Schutz- und Hygienekonzepte auch nur beabsichtigt ist noch entsprechende Auflagen, die als mildere Mittel grundsätzlich in Betracht kämen, eingehalten werden würden.

2.3.2 Querdenken421 „Bundesweites Fest für Frieden und Freiheit – ADVENTS MEGA DEMONSTRATION“

a. Vorbild Leipzig am 07.11.2020

Im Kooperationsgespräch vom 24.11.2020 hat auch einer der Anwesenden aus dem Team der Anmelder dieser Versammlung deutlich gemacht, dass sein Vorbild bzw. Ziel die Geschehnisse in Leipzig sind (vgl. dazu die obige Darstellung). Auch auf der Facebookseite wird Leipzig im Versammlungsaufwurf als Vorbild thematisiert, wenn es heißt:

„Feiert mit uns das große Fest für Frieden und Freiheit in Bremen mit u.a. Michael Ballweg, Ralf Ludwig & Co. und beendet den Tag mit einem 🕯️🕯️🕯️ Lichtermeer von unserer Partnerinitiative. ☆ 🌙🕯️

Ihr wisst wie das geht 😊 ☆ 🕯️❤️ ➡️Leipzig⁹.

Dies wird gestützt dadurch, dass im Werbevideo für die Veranstaltung sogar explizit auf Leipzig Bezug genommen wird (vgl. Minute 1:05 des Videos)¹⁰.

b. eigene Website Querdenken421

Auch die eigene Website von Querdenken421 zeigt deutlich, dass die Gruppierung die Maskenpflicht grundlegend in Frage stellt und die –aktuell noch steigende– Gefahr durch das Virus verleugnet.

Zitate von der Website¹¹:

„Die Maskenpflicht sollte mehr und mehr kritisch hinterfragt werden. Das Corona/ Covid 19 Virus ist nicht die Gefahr, für welche es dargestellt wird.“

„Fachmagazin zerstört maskenpflicht-RKI verbreitet fakenews

Ein sensationeller Artikel in einer renommierten medizinischen Fachzeitschrift zeigt auf, wie das RKI und andere Gesundheitsbehörden sich die Fakten zur Maskenpflicht zurechtbiegen und Fakenews verbreiten. Hier schauen wir uns den Artikel mal genau an.“

„Es geht um die Maskenklage von Dr. Peer Eifler und die konstante Belastung hinter der Maske zu der Dr. Traindl als Sachverständiger sprechen wird.“

Wer allerdings weder die Gefahr ernstnimmt, weil er die Gefahr des Virus' generell negiert, noch die Schutzmaßnahmen gutheißt und die Maskenpflicht derart offen in Frage stellt, wird sein Verhalten auch nicht entsprechend ausrichten. Er bietet damit keine Gewähr, dass der Schutz eingehalten wird.

⁹ <https://www.facebook.com/querdenken421/photos/a.150259953440839/191296469337184/?type=3&theater>

¹⁰ <https://www.youtube.com/watch?v=7UG9Ja9LUko>

¹¹ <https://querdenken-421.com/news-aktuell>

Das „Werbevideo“ von Querdenken421, mit dem zur „Advents Mega Demonstration“ eingeladen wird, zeigt dann auch vorwiegend nichtmaskentragende, den Mindestabstand nicht einhaltende Demonstranten auf bundesweiten Demonstrationen¹².

Wenn schon in der eigenen Bewerbung der Veranstaltung das eigene vorgebliche „Schutz- und Hygienekonzept“ keinen Raum findet, sondern offensiv das Nichttragen von MNS unter Unterschreitung des Mindestabstandes beworben wird, ist nicht einmal ansatzweise zu erwarten, dass die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der grundlegenden Regelungen dringen wird.

Dafür spricht auch, dass am Ende des Videos gesagt wird: *„Der 05.12. wird ein Tag, der in Bremen endlich wieder die Freiheit bringt.“* Und die Demonstration unter dem Motto steht: *„Lasst es uns beenden“*.

Dies zielt ersichtlich darauf ab, die Schutzmaßnahmen, die aktuell ergriffen werden, zu beenden.

Die am 27.11.2020 veröffentlichte offizielle Pressemitteilung von Querdenken421 formuliert dann auch: *„Querdenken421 Bremen fordert daher die sofortige Beendigung sämtlicher Corona Maßnahmen und Wiederherstellung der Grundrechte.“*¹³

c. bisherige bundesweite Erfahrungen mit Querdenker-Gruppierungen
aa. *Bundesweite Erfahrungen als taugliche Bewertungsgrundlage*

Generell lässt sich anhand der bundesweiten Erfahrungen mit der Querdenker-Bewegung seit Ende August in Berlin prognostizieren, dass es bei so gut wie jeder Versammlung zu Verstößen gegen Schutzmaßnahmen, Versammlungsaufgaben usw. kam; es mussten immer wieder Versammlungen aufgelöst werden.

Zwar liegt hier kein unmittelbarer Bezug der Geschehnisse zu Bremen vor; allerdings mobilisieren die Veranstalter europa- und bundesweit (s.o.). Zudem besteht innerhalb der Gruppierungen starker Austausch und Unterstützung; dies zeigt sich an den Schultergeschlüssen in den sozialen Medien, in denen die Gruppen einander unter Beiträgen verlinken und die gegenseitigen Inhalte teilen.

Eine generalisierte Gefahrenbewertung dieser Art ist dabei nach Auffassung des VG Neustadt (VG Neustadt a.d. Weinstraße (5. Kammer), Beschluss vom 20.11.2020 – 5 L 1030/20.NW, BeckRS 2020, 31654 Rn. 32) zulässig; es stellt fest, dass die Versammlungsbehörde auf die bundesweiten Entwicklungen abstellen kann und die festgestellten Vorkommnisse anlässlich vergleichbarer Veranstaltungen der „Querdenkenbewegung“ etwa in Bitburg, Saarbrücken und Landau sowie in Berlin am 18. November 2020 in Bezug nehmen darf: *„Dies gilt ungeachtet der Frage, wer jeweils als Anmelder bzw. Veranstalter aufgetreten ist, denn der Kreis der an Versammlungen von „Querdenken“ Teilnehmenden lässt sich insoweit nicht abgrenzen.“*
bb. Erfahrungen aus Leipzig am 07.11.2020 und Berlin am 18.11.2020

Gerade die letzten Ereignisse in Leipzig am 07.11.2020 (vgl. hierzu oben) und in Berlin am 18.11.2020 haben gezeigt, dass es der Querdenken-Bewegung insgesamt immanent ist, die Schutzmaßnahmen zu missachten:

Anlässlich der Abstimmung zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Bundestag und Bundesrat am 18.11.20 wurde eine Versammlung auf dem Platz des 18. März in der Spitze

¹² <https://www.youtube.com/watch?v=7UG9Ja9LUko>

¹³ <https://img1.wsimg.com/blobby/go/8dd5d6b9-5f01-499b-a333-0546834175a7/PM%20QD421%201120-01x.pdf>

mit 9.000 Teilnehmern abgehalten. Die Kundgebungsfläche war in direkter Nähe zum Reichstagsgebäude (Sitz des Deutschen Bundestages) angemeldet. Die Teilnehmer der Versammlung trugen keine Mund-Nase-Bedeckung und missachteten polizeiliche Absperrungen. Während des Demonstrationsgeschehens kam es zu teilweise massiven körperlichen Angriffen auf Polizeibeamte, u.a. durch Steinwürfe, Pfefferspray-Einsatz und dem Zünden von Signalmunition. Die Polizei löste die Versammlung gegen 15:00 Uhr auf und musste zur Räumung unmittelbaren Zwang in Form von körperlicher Gewalt, Einsatz von Reizstoffsprühgeräten und Wasserwerfern einsetzen. Insgesamt wurden bei dem Einsatz 77 Beamte verletzt und von Seiten der Polizei 365 freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt.

Die kollektive Missachtung von eigenen Schutz- und Hygienekonzepten und von Auflagen kann angesichts der aktuellen gefährlichen Lage nicht hingenommen werden.

d. Übergreifende organisatorische Verflechtungen der regionalen Gruppen

Selbst wenn man das anders sähe und eine entsprechende Gefährdungslage nicht aus den überregionalen Geschehnissen herleiten wollte, sind die organisatorischen Verflechtungen der regionalen Gruppen zu beachten und die Gefahrenprognose hierauf zu stützen.

aa. Redner der Querdenken-Gruppen überschneiden sich

Ausweislich der Werbung für die Veranstaltung am 05.12.2020 in Bremen sollen u.a. der Gründer der Querdenker-Initiative und Verantwortliche für Querdenken711, Michael Ballweg, und der Rechtsanwalt Ralf Ludwig als Redner auftreten (siehe Anlage)¹⁴.

Die organisatorische Übereinstimmung von Querdenken421 und Querdenken711 ergibt sich auch daraus, dass Herr Ballweg unter der Marke 302020112428 die Marke „Querdenken 421“ **selbst** in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts hat eintragen lassen und somit auch als Verantwortlicher hinter der regionalen Gruppierung zu sehen ist (siehe Anlage).

Der Rechtsanwalt Ralf Ludwig war bereits auf der Demonstration in Leipzig am 7. November 2020 als Redner vertreten und verbreitete anlässlich seines Auftritts, dass die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bestätigt habe, „dass keine Maske, unabhängig vom Atemwiderstand, in Deutschland länger als zwei Stunden getragen werden dürfe, sie **nach zwei Stunden zwingend abgenommen werden müsse** und eine halbe Stunde Pause gemacht werden müsse; dass ohne eine ärztliche Untersuchung solche Masken nicht getragen werden dürften und dass, weil diese Bestätigung von der DGUV komme, jeder Lehrer, jeder Schulleiter, jeder Arbeitgeber persönlich hafte, wenn etwas mit der Maske passiere“.

Die DGUV hat gegen Herrn Ludwig deswegen erfolgreich eine einstweilige Verfügung erwirkt (LG Leipzig, 17.11.2020 - 09 O 2588/20; Volltext noch nicht veröffentlicht)¹⁵.

Es ist also zu erwarten, dass dieser Redner vor dem Hintergrund der von ihm in einem vormaligen Querdenken-Versammlungsgeschehen in Leipzig getätigten Falschäußerungen nicht zur Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen anhalten wird und sich im Gegenteil gegen diese wenden wird.

bb. Bremer Erfahrungen mit Querdenken421

¹⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=7UG9Ja9LUko>

¹⁵ https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_412928.jsp

Ordnungsamt

Eine retrograde Auswertung vorangegangener Versammlungslagen in Bremen im Zusammenhang mit der „Querdenker-Bewegung“ ergaben folgende Erkenntnisse, welche den gefertigten WE-Meldungen entnommen werden konnten:

24.10.2020 Angemeldete Kundgebungen der „Querdenker421 Bremen“ am 24.10.2020 in der Zeit von 11:00 – 16:15 Uhr:

- Drei zeitversetzte Versammlungen mit in der Spitze insgesamt ca. 97 Teilnehmern
- Verhalten:
 - Uneinsichtigkeit hinsichtlich der Aufforderung, MNS zu tragen
 - Mehrfache Auflagenverstöße (MNS, Abstand)
 - Eine Person mit Messer in der Versammlung
- Getroffene Maßnahmen:
 - 2x Ausschluss von Personen aus der Versammlung aufgrund Auflagenverstöße
 - Einstufung des Versammlungsleiters als nicht zuverlässig, da er sich erbost über polizeiliche Maßnahmen (hier: Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers) gezeigt hat
- Besonders hervorzuheben ist, dass Herr Karl Oliver Huitema (Anmelder Initiative Kinderlachen) an einer oder mehreren Versammlungen an diesem Tag teilgenommen hat und in diesem Zusammenhang gegen ihn eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gem. § 29 I Nr. 3 VersG (Auflagenverstoß) gefertigt wurde. Herr Huitema wurde mehrfach durch die eingesetzten Beamten über das Tragen eines MNS belehrt, welches Auflage der Versammlung war. Als Folgemaßnahme wurde Herr Huitema der Versammlung verwiesen und erhielt einen Platzverweis. Dieser Aufforderung kam er nach.

07.11.2020 Versammlung „Querdenken421 Bremen“ zum Thema „Inakzeptanz der Corona-Maßnahmen“:

- 1 Versammlung mit in der Spitze 180 Teilnehmern
- Verhalten:
 - Der Versammlungsleiter hatte kaum Einfluss auf die eingesetzten Ordner
 - wiederholte Verstöße gegen die Versammlungsauflagen und CoronaVO

14.11.2020 Versammlung „Gegen Mindestabstand, Maskenpflicht, Impfwang und die geltenden Corona Maßnahmen“:

- 1 Versammlung mit in der Spitze 80 Teilnehmern
- Verhalten:
 - wiederholte Verstöße gegen die Hygienevorschriften / Auflagen (Abstand und MNS)
- getroffene Maßnahmen:
 - Ausschluss eines Teilnehmers aufgrund Auflagenverstoß

18.11.2020 Versammlungen „Gesetzänderung des Infektionsschutzgesetzes“:

- 2 zeitversetzte Versammlungen mit in der Spitze insgesamt ca. 99 Teilnehmern
- Verhalten:
 - Provokation umstehender Personen durch Versammlungsteilnehmer
- Getroffene Maßnahmen:
 - Ausschluss von zwei Versammlungsteilnehmern

Hervorzuheben sind die Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeiten- und Versammlungsgesetz, die im Rahmen der Querdenken-Versammlungen gehäuft auftraten. Das Tragen eines Mundnaseschutzes wurde mehrfach verweigert und mündete teilweise in dem Ausschluss einzelner Versammlungsteilnehmer.

2.3.4 Zusammengefasste Betrachtung der Versammlungen

Zu der jeweils für sich genommenen Beurteilung der jeweiligen Versammlung, die bereits eine Untersagung tragen, kommt hier noch ein weiterer Aspekt:

a. Kollusives Zusammenwirken zur Umgehung des Infektionsschutzes

Die Demonstration von Querdenken421 (Versammlung 1) soll am 05.12.2020 von 13-17 Uhr auf der Bürgerweide stattfinden; die Demonstration Kinderlachen (Versammlung 2) soll am 05.12.2020 von 17-21 Uhr auf dem Domshof stattfinden, also im unmittelbaren zeitlichen Anschluss in unmittelbarer örtlicher Nähe.

Es ergab sich dann auch in der Vorbesprechung vom 24.11.2020, dass die Anmelder kollusiv zusammenwirken, um zum einen die jeweilige Teilnehmergrenze der jeweiligen Veranstaltung nach oben auszureizen.

Zudem gaben sie zu, dass ein Überwecheln der Teilnehmer der einen von der anderen Versammlung ausdrücklich beabsichtigt ist; mithin soll hier durch trickreiche Gestaltung ein Aufzug ermöglicht werden, der unter Infektionsschutzgesichtspunkten derzeit höchstbedenklich ist und als solcher angemeldet erhebliche Einschränkungen zu gegenwärtigen hätte.

Die Anmelder haben diesen Punkt explizit erwähnt und sogar anheimgestellt einen Aufzug durchzuführen. In Richtung Polizei wurde der Anspruch formuliert, dafür zu sorgen, dass alle sicher in die Innenstadt gelangen.

Dies zeigt sich schon an den Versammlungsorten: Die Bürgerweide soll der Versammlungsort 1 sein; Versammlungsort 2 der Domshof. Damit hier kein Eingreifen der Versammlungsbehörde ohne Schutz des Versammlungsgrundrechts möglich ist, hat der Anmelder der Versammlung 2, Kinderlachen, den Hinweg zum Domsplatz – vorgeblich vom Hauptbahnhof Bremen, in dessen unmittelbarer räumlichen Nähe sich die Bürgerweide befindet – gleich mit zu einem Teil der Versammlung deklariert („Lichtermarsch“, vgl. S. 4 der Anmeldung).

Keine stationäre Kundgebung, da bereits „Anreise“ vom Bahnhof als Lichtermarsch vorgesehen S. 4

Dass dieser Ablauf so geplant ist, zeigt auch der Querdenken421-Facebookaufruf (hier noch einmal der Übersichtlichkeit halber eingefügt):

„Feiert mit uns das große Fest für Frieden und Freiheit in Bremen mit u.a. Michael Bailweg, Ralf Ludwig & Co. und beendet den Tag mit einem ☀️ Lichtermeer von unserer Partnerinitiative. ★ 🌙 🕯️
Ihr wisst wie das geht 😊 ★ 🕯️ ❤️ ▶️ Leipzig¹⁶.

Das Lichtermeer ist die Initiative Kinderlachen; zu dieser Versammlung sollen die Teilnehmer von Querdenken421 also überwechseln und dies wird schon in der Versammlungsankündigung verdeutlicht.

b. Zusammenschluss begründet weitere erhebliche Gefahr

Durch diesen offensichtlich geplanten Zusammenschluss zu einer noch größeren Menschenmenge, die als Aufzug durch die Stadt ziehen soll, wird eine weitere Gefahr gesetzt: Die Be-

¹⁶ <https://www.facebook.com/querdenken421/photos/a.150259953440836/191296469337184/?type=3&theater>

wegung und damit die Infektionsgefahr einer derart großen Menschenmasse wird noch unbeherrschbarer, die Gefahr des kollektiven Ignorierens der – jeweils unterschiedlichen – Schutz- und Hygienekonzepte wird noch wahrscheinlicher. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu unvermeidlichen Engstellen kommen wird, was zu Aufstauungen, Unterschreitungen der Mindestabstände und damit weiteren massiven Infektionsgefahren innerhalb der Versammlung aber auch gegenüber Passanten führen wird.

Dies hat sich schon in der Versammlung von Querdenken421 am 11.10.2020 gezeigt: Hier schoben sich die Zuhörer immer wieder in Richtung der Rednerbühne zusammen, was bereits bei „nur“ 500 Teilnehmern damals drohte, zu entgleisen. Nur mit massivem Polizeieinsatz, konsequenter und ständiger Aufforderung durch die Polizei, die Abstände einzuhalten, konnte die Situation – und das auch nur für eine Stunde – annähernd als kontrolliert bezeichnet werden. Damals war aber auch das Infektionsgeschehen noch nicht derart entgleist, wie es aktuell der Fall ist (vgl. dazu obige Ausführungen).

Seither hat sich sowohl das Infektionsgeschehen gewandelt (s.o.), als auch die Einstellung von Querdenken421 gegenüber der Polizei: Auf der offiziellen Website wird das Verhalten der Polizei als „beschämend“ und „mehr als fragwürdig“ verunglimpft¹⁷. Im Kooperationsgespräch wurde ebenfalls die polizeikritische Haltung der Anmelder deutlich.

Im Übrigen bietet ein Aufzug noch größere Angriffsflächen für Gegendemonstranten da eine Aufzugsstrecke schwer zu schützen ist. Insgesamt werden hierfür nicht genügend Polizeikräfte verfügbar sein.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es aufgrund der sich bewegenden Menschengruppe zu einer Durchmischung mit Passanten und Besuchern der Bremer Innenstadt kommt. Insofern wird die Anzahl der durch diese Gemengelage entstehenden Personen noch um ein Vielfaches erhöht und die Durchsetzung der Infektionsschutzregeln erschwert.

d. Gesamtschau

In der Gesamtschau ist aufgrund der zu erwartenden Zusammensetzung der Teilnehmer*innen mit einer offen vorgetragenen Ablehnung und Missachtung der Corona-Maßnahmen, die wesentlicher Bestandteil von Versammlungsaufgaben sind, in unmittelbarer Umgebung zur Corona-Ambulanz und zum in Kürze in Betrieb gehenden Impfzentrum mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass hierdurch ein aggressives und provokatives Verhalten der Teilnehmenden folgen wird. Dieses wurde bereits bei einer Vielzahl vergangener Veranstaltungen der Initiative Querdenken in Bremen und im weiteren Bundesgebiet deutlich. Besucher*innen der Corona-Ambulanz sind Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider gemäß Infektionsschutzgesetz und somit de facto eine Infektionsgefahr für alle an der Versammlung und den Gegendemonstrationen teilnehmenden Personen. Gegen diesen Personenkreis richtet sich zudem der Versammlungsinhalt, sodass verbale Übergriffe, Anfeindungen und Einschüchterung wahrscheinlich sind. Massive Auflagenverstöße wurden bereits in der Vergangenheit festgestellt und sind ebenfalls bei dieser Versammlung zu erwarten. Hinzu kommt die einschüchternde Wirkung der missbräuchlich eingesetzten Symboliken, die bei Querdenkenprotesten genutzt werden. Neben den rechtsradikalen Symbolen und Fahnen, die in einer Vielzahl bei bundesweit beworbenen Querdenkendemonstrationen bereits eingesetzt wurden, haben insbesondere das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie

¹⁷ <https://querdenken-421.com/r%C3%BCckblick>

herstellen, wie z.B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „CoV-2“, „ungeimpft“, „impfen macht frei“, „Dr.Mengele“ oder „ZION“ in unmittelbarer Umgebung zur Corona-Ambulanz eine einschüchternde und beängstigende Wirkung für die Passant*innen. Der bewusste Einsatz derartiger verfassungsschändlicher Instrumente durch die zu erwartenden Teilnehmer*innen, die dem rechtsextremistischen Milieu zuzuordnen sind, zielt schließlich auch darauf ab, Anschluss und Zusammenschluss mit anderen rechten Gruppen herzustellen und Zulauf anderer rechter Gruppen zum rechtsextremistischen Milieu zu generieren. Der gemeinsame Bezugspunkt ist die Ablehnung aller infektionsepidemiologischer Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus'. Die Verwendung der dargelegten Mittel bei Aufzügen und Kundgebungen verweist in diesem Sinne auf eine bundesweite „Bewegung“ rechtsextremistischer Gruppen und gewinnt dadurch massiv an Wirkungskraft. Die Symbolik schafft dadurch nicht nur Wirkung punktuell am Ort des Geschehens, sondern verbindet sich zugleich in der Innen- wie auch der Außenwirkung zu einer homogenen Omnipräsenz im öffentlichen Raum deutschlandweit.

Darüber hinaus rufen Sie in Ihrem Hygienekonzept dazu auf, Kerzen und ähnliche brennbare und leuchtende Versammlungsmittel zu nutzen. Dieses ist als klarer Aufruf zu verstehen, sich entgegen der Corona-Bestimmungen zu einem gemeinsamen Aufzug zusammenzuschließen in Tausenden in die Innenstadt zu strömen. Die dabei bereits bei anderen bundesweit erfolgten Konfrontationen, bei denen sich gewaltbereite Teilnehmende unter friedliche Aktivist*innen mischten und Gegendemonstrant*innen und Polizeikräfte hieraus attackierten, dient Ihnen als Vorbild. Eine derartige diffuse Versammlungslage, bei der eine Vielzahl an Menschen durcheinanderströmt und die Polizeikräfte vor eine unlösbare Aufgabe stellt, ist den Aussagen des Herrn Böger im Rahmen des Kooperationsgespräches zufolge eine gute und kooperative Polizeiarbeit. Dass ein entsprechendes Bild der vollkommenen Ablehnung der Corona-Maßnahmen von 20.000 Teilnehmenden erzeugt werden soll (beabsichtigt ist) und aktiv umgesetzt werden soll, belegt die Bewerbung einer weiteren Demonstration von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Ihr Verhalten gegenüber Vertreter*innen der Behörden sowie der Aufruf in Ihrem Hygienekonzept zu einem unangemeldeten Fußmarsch, um die Bremer Innenstadt in ein Lichtermeer zu verwandeln.

Diese Versammlung ist als ein Teil der Querdenken-Strategie zu bewerten, möglichst medienwirksam zu Tausenden gegen die Corona-Maßnahmen und Versammlungsaufgaben zu verstoßen und dadurch die politischen Entscheidungen grundsätzlich in Frage zu stellen. Durch die Vermischung mit gewaltbereiten Reichsbürger*innen, Rechtsradikalen und Hooligans aus dem rechten Spektrum besteht zudem ein hohes Ausmaß an Gewaltpotential und Gewaltbereitschaft.

Somit stellt diese Versammlung als Teil der Querdenkenbewegung insgesamt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Besucherinnen und Besucher der Stadtgemeinde Bremen dar.

2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Darüber hinaus geht von der angemeldeten Versammlung auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Ein Verbot hat vorliegend zur Abwehr von Gefahren für elementare verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter zu erfolgen. Angesichts der beschriebenen potentiellen Gefahren für Leib und Leben Dritter, der Rechtsordnung sowie für Einrichtungen und Ver-

anstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt, welche durch die Verwirklichung Ihrer Versammlung drohen würden, müssen Ihr Interesse an einer Durchführung der Versammlung klar zurücktreten.

a. Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung

Es besteht durch die geplante Kundgebung, den de facto beabsichtigten und nicht angemeldeten Fußmarsch in die Bremer Innenstadt sowie den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dessen Nähe suchenden Gegendemonstrationen und den damit verbundenen Gefahren der Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Gruppierungen besteht eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), derzeit weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 121 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand: 29.11.2020, 09:00 Uhr). Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 150 spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Bremen bei 137,6 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Stand: 25.11.2020, 15:00 Uhr). Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welcher auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreeder das Virus an andere Personen weitergeben.

Zuletzt mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart, ab dem 2. November 2020 deutschlandweit zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu treffen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern.

Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser kommen vor allem auf den Intensivstationen durch die steigenden Zahlen schwererkrankter Corona-Patienten an Grenzen.

Auf der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 wurde beschlossen, die am 28. Oktober 2020 vereinbarten Maßnahmen bis zum 20. Dezember 2020 bundesweit zu verlängern. Zudem wurden angesichts der besonderen Herausforderung in den Wintermonaten spezielle Maßnahmen zur mittelfristigen Absicherung einer Reduzierung des Infektionsgeschehens ab dem 1. Dezember 2020 vereinbart. Danach hat man sich unter anderem darauf verständigt, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken sind, wobei Kinder bis 14 Jahre hiervon ausgenommen sind. Über die Weihnachtstage sollen private Zusammenkünfte im engsten Familien- oder Freundeskreis mit bis zu zehn Personen erlaubt sein, wobei auch hier Kinder bis 14 Jahre ausgenommen sind. Zudem soll nach dem gemeinsamen Beschluss die Maskenpflicht erweitert werden und künftig etwa auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen gelten. Zur Begründung wird ausgeführt:

„Die (ab 2. November 2020) getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Zwar ist die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle weiter angestiegen, aber die exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. Das ist ein Erfolg, denn es zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen. In vielen Teilen unseres Landes stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar bereits rückläufig.

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts zu hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Am 20. November verzeichnete das RKI für Deutschland einen neuen Höchstwert: 23.648 Neuinfektionen wurden von den Gesundheitsämtern binnen 24 Stunden an das RKI gemeldet. Damit ist das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht.

Vor diesem Hintergrund können die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht und gilt weiterhin wie in § 28a IfSG vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen für Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indika-

toren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen."

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen künftiger Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder regelmäßig bewertet werden.

Wie auch bundesweit zu beobachten, ist nach Erkenntnissen des Gesundheitsamts Bremen die überwiegende Mehrheit der Fälle inzwischen nicht mehr eindeutig zurückzufolgern. Sie gelten damit als sog. „community transmissions“. Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf inzwischen **137,6 (Stand 27.11.2020)** spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider.

Sie rechnen mit rund 20.000 Teilnehmenden. Es ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass auch zahlreiche Gegendemonstrant*innen anwesend sein werden. Dies ist zwar von Ihnen nicht zu beeinflussen. In einer solchen Situation ist allerdings anzunehmen, dass es schwierig sein dürfte, die vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen sicher einzuhalten. Aufgrund Ihrer bisherigen Versammlungen und den Erfahrungen bei bundesweiten Querdenkenprotesten ist zudem anzunehmen, dass die Missachtung der coronabedingten Auflagen beabsichtigt wird. Aus infektionsepidemiologischer Sicht muss sichergestellt sein, dass es nicht zu körperlichem Kontakt zwischen den Personen kommt und der Mindestabstand von 1,50m konsequent eingehalten wird. Dies ist wichtig, damit keine Infektionsketten entstehen.

Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während der Versammlung müssen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Eine unübersichtliche Lage liegt jedoch zum einen durch die kurzfristig massiv gesteigerte Teilnehmendenzahl und zum anderen durch den beabsichtigten Fußmarsch von Tausenden Menschen durch die Bremer Innenstadt vor. Eine adäquate Lage- und Einsatzplanung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Ansteckungen größerer Personengruppen wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei jeder größeren Menschenmenge besteht daher die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Eine Interaktion zwischen Versammlungsteilnehmenden, Gegendemonstrant*innen und der Polizei bei einer Versammlungslage, die derart unübersichtlich wird, begünstigt die Übertragung von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) von Mensch-zu-Mensch zusätzlich.

Als unmittelbare Reaktion hat es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 30.11.2020) zahlreiche Gegenaufrufe und bereits eine Vielzahl an konkreten Anmeldungen zu Gegenversammlungen gegeben. In der Regel beginnt die konkrete öffentliche Mobilisierung durch gewaltorientierte Linksextremisten in einem Zeitrahmen von etwa einer Woche vor dem Ereignis. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegt die Anzahl bei über 1.500 angemeldeten Gegendemonstrant*innen.

Neben versammlungstypischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist darüber hinaus aufgrund der hohen Anzahl von Personen bei und im Umfeld der jeweiligen Versammlungen mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. die derzeit geltenden Coronaregelungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zu rechnen.

Im Rahmen von Bremer Querdenkemonstrationen und Gegendemonstrationen ist es innerhalb der vergangenen Wochen zu einer Vielzahl an Auseinandersetzungen und der Feststellung diverser Auflagenverstöße gekommen. Erschwerend kommt hinzu, dass dies bereits bei einer geringeren Teilnehmerszahl der Fall war. So wurden bei einer Versammlung von 100 Querdenker*innen bereits zu über 50 Verstößen der Versammlungsteilnehmenden weit überwiegend gegen coronabedingte Auflagen festgestellt. Aufgrund der massiv erhöhten Teilnehmerszahl können etwaig zu erwartenden Aggressionen zu körperlichen Auseinandersetzungen führen. In den vergangenen Monaten ist es wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und starker Vermischung zwischen Querdenker bzw. Rechtsextremisten mit Linksextremisten, weiteren Bürger*innen und Polizeikräften gekommen.

Um einige Beispiele von bundesweit beworbenen Querdenkenveranstaltungen aus der Vergangenheit aufzuführen:

- Am 29.08.2020 musste eine Anti-Corona-Demonstration in Berlin aufgrund zahlreicher Auflagenverstöße aufgelöst werden. Dabei wurden die nach der Infektionsschutzverordnung vorgesehenen Mindestabstände flächendeckend trotz wiederholter Aufforderung durch die Polizei nicht eingehalten. Infolgedessen kam es vereinzelt zu aggressivem Widerstand. Dadurch kam es zu diversen Festnahmen nach Stein- und Flaschenwürfen sowie körperlichen Übergriffen gegen Polizeibeamt*innen. Außerdem wurde ein Baucontainer in Flammen gesetzt. Im weiteren Verlauf gab es massive Gewaltauseinandersetzungen mit Demonstrant*innen und Polizeikräften. Unter den Teilnehmenden hatten sich eine Vielzahl an Personen aus dem rechtsextremen Spektrum, Neonazis, QAnon-Anhänger und Reichsbürger*innen befunden. Als aggressiver Höhepunkt wurde eine Absperrung am Reichstagsgebäude durchbrochen und der Reichstag von vielen Demonstrant*innen unter schwenkender Reichskriegsflagge gestürmt.
- In Leipzig wurde eine Querdenken-Kundgebung am 07.11.2020 mit 16.000 Teilnehmenden erlaubt. Tatsächlich sind Tausende Menschen mehr erschienen. Aufgrund diverser Auflagenverstöße, insbesondere durch die Nichteinhaltung des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, wurde diese Versammlung aufgelöst. Tausende widersetzten sich den Polizeimaßnahmen und strömten in die Innenstadt. Diese Eskalation und das rücksichtslose Verhalten der Querdenker*innen sorgte für undurchsichtige Verhältnisse, die nur durch massive Gewalt der Ordnungskräfte hätte verhindert werden können. Etliche Festnahmen waren die Folge. Diese Veranstaltung wurde in der Nachbetreuung aufgrund der kontinuierlichen Ignoranz der Hygieneauflagen als Super-Spreader-Event bewertet. Im Weiteren wird auf die Einsatzbewertung der Polizei verwiesen.
- Anlässlich der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, die durch den Bundestag und Bundesrat am 18.11.2020 beschlossen wurden, rief Querdenken zu einer Demonstration am Brandenburger Tor auf. Diese wurde zunächst durch die Behörden verboten. Als Spontanversammlung versammelten sich dennoch 9.000 Teilnehmende, die sich dabei teilweise sehr aggressiv zeigten und die Polizeibeamt*innen durch Flaschen-, Stein- und Böllerwürfe sowie den Einsatz von Pfefferspray attackierten. Deutlich erkennbar haben Teilnehmende gezeigt, die Regeln brechen zu wollen und sich nicht an die Auflagen in der Corona-Pandemie gehalten. Verbote, Anweisungen und Aufforderungen wurden ignoriert. Im Weiteren wird auf die Einsatzbewertung der Polizei verwiesen.

Der mit körperlichen Auseinandersetzungen verbundene zusätzliche Eingriff der Polizei zur Verhinderung ebendieser oder zur Trennung der unterschiedlichen Gruppen, kann zu einer Vielzahl enger Kontakte unter allen anwesenden Personen führen, bei welchen nicht mehr auf die Einhaltung der zur Unterbrechung der Infektionsketten erforderlichen Hygienemaßnahmen geachtet wird. Zudem ist es möglich, dass unbeteiligte Personen, die die Demonstration passieren, bei plötzlicher Eskalation der Situation, einer Infektionsgefahr ausgesetzt werden. Diese Gefahr besteht vor allem an einem Samstag vor dem 2. Advent, zudem sich erfahrungsgemäß eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt aufhält. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen an den angemeldeten Versammlungen teilnehmen und dort als sogenannte „Superspreeder“ das Virus an andere Personen weitergeben, diese das Virus in der Folge auch abseits der eigentlichen Veranstaltungen verbreiten und somit als Multiplikatoren wirken.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Bremen ist diese Versammlung in der beschriebenen Art insgesamt aus fachlich-hygienischer Sicht höchst problematisch. Bei einer Demonstration aus dem beschriebenen Spektrum sei mit erheblichen Verstößen gegen die aktuellen Rechtsbestimmungen i.S. der erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu rechnen. Es könne in Anbetracht der Gesamtsituation zu Abstandsverstößen und Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führen. Die zuletzt erfolgten Versammlungen aus dem Spektrum Querdenken in Leipzig, Frankfurt a.M. und Berlin seien hier exemplarisch genannt. Die Verstöße könnten bei einer Teilnehmendenzahl von 20.000 zu einem Ausbruchsgeschehen führen, dass die Kapazitäten des Gesundheitswesens zur Überlastung bringen könnte. Zudem sei eine Durchmischung mit der danach stattfindenden Versammlung „Kinderlachen“ gemäß den vorliegenden Unterlagen durchaus möglich, sodass es hier zu weiteren nicht verfolgbaren Infektionsketten kommen könnte. Eine Quelle des entsprechenden Ausbruches wäre nicht nachzuvollziehen. Die betroffenen Personen kehren zudem nach der Versammlung in ihren Alltag zurück, gehen einkaufen etc. und würden die Infektion entsprechend an Unbeteiligte über das gesamte Stadtgebiet und die umliegenden Landkreise oder im Extremfall bundesweit weitertragen. Steigende Infektionszahlen wären die Folge und die Eindämmung des SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Bremen würde in erheblichem Ausmaß gebremst. Zudem wäre bei einer Demonstration aus dem beschriebenen Spektrum mit Gegendemonstrationen und entsprechend weiteren Menschenansammlungen zu rechnen, die ein zusätzliches Risiko darstellen würden. Die Vermischung mit der im Anschluss stattfindenden Versammlung „Kinderlachen“ sei hier erneut erwähnt.

Insbesondere sei zu verhindern, dass ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich diese Bevölkerungsgruppen vermehrt infizieren, müsse auch mit einem weiteren Anstieg an Hospitalisierungen und Todesfällen gerechnet werden. Daher sei es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiere, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhalte, Innenräume lüfte und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt zu tragen.

In der Stadtgemeinde Bremen herrsche aktuell eine schwerwiegende infektiologische Lage mit stetig hohen Fallzahlen und einer 7-Tage-Inzidenz von 117,7 Fällen pro 100.000 Einwohner (Stand: 27.11.2020, 00:00 Uhr, RKI). Menschenansammlungen jeglicher Art seien aktuell zu vermeiden, vor allem solche, bei denen damit zu rechnen sei, dass die Hygieneregeln zur

Eindämmung der Pandemie mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt würden. Für die Eindämmung der Pandemie sei die Beschränkung der Teilnehmendenzahl bei Versammlung die aktuell letzte Möglichkeit eine Verbreitung von SARS-CoV-2 und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl werde vom Gesundheitsamt aufgrund der dargelegten Gründe und zu erwartenden Problemlage unter Berücksichtigung des coronakritischen Versammlungsthemas in unmittelbarer Nähe zur Corona-Ambulanz als erforderlich angesehen. Die Versammlung sei entsprechend räumlich von der Corona-Ambulanz und den hierhin führenden Verkehrswegen ausreichend abzugrenzen, da Personen, die die Corona-Ambulanz aufsuchen würden, als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider gemäß Infektionsschutzgesetz gelten würden und de facto eine Infektionsgefahr für alle an der Versammlung und den Gegendemonstrationen teilnehmenden Personen darstellen könnten.

An dieser Stelle sei eine Versammlung bei der vorliegenden Demonstrationsfläche und Teilnehmenden, die sich strikt an die Auflagen halten, mit 5.850 Personen grundsätzlich möglich. Diese Empfehlung basiert auf der Annahme, dass ein Mensch im stehenden Zustand ca. 1 m² Fläche zur Verfügung steht. In die weitere Berechnung werden die Abstands- und Verkehrsflächen zu anderen Teilnehmenden berechnet: wir gehen hier von jeweils 1,5 m links und rechts und 1,5 m nach vorne und hinten aus. Summa summarum ergibt sich eine Fläche von insgesamt 10 m² ($3 \cdot 3 + 1 \cdot 1 = 9 + 1 = 10 \text{ m}^2$).

Im Falle von Gesängen und lautem Sprechen kann sich die entsprechende Gesamtfläche erhöhen, da hier, gemäß geltender Rechtsverordnung, ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen einzuhalten ist: $4 \cdot 4 + 1 \cdot 1 = 16 + 1 = 17 \text{ m}^2$. Im Falle der unten dargestellten Versammlungsfläche würde sich hier eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl auf ca. 3.440 ergeben.

Bei unseren Berechnungen und der daraus abgeleiteten Empfehlung gehen wir von Teilnehmenden aus, die sich an die entsprechenden Auflagen bzgl. Abstandsgebot und Maskenpflicht halten. In unserer Stellungnahme wurde also individuelles Verhalten nicht detailliert berücksichtigt. Da es sich um eine Versammlung mit coronakritischem Thema handelt, diese Versammlungen in anderen Städten der Bundesrepublik bereits zu massiven Verstößen bzgl. Abstandsgebot und Maskenpflicht geführt haben, ist vorliegend eine weitere Beschränkung der Teilnehmendenzahl aus hygienisch-fachlicher Sicht anzuraten, um eine zeitnahe Eindämmung der Pandemie zu erreichen. Die genaue Beschränkung, auch in Hinblick auf die erforderliche Anzahl der Polizeikräfte, Anzahl der angemeldeten Gegendemonstrationen und Anzahl passierender Unbeteiligter, vor allem an einem Samstag in der Vorweihnachtszeit, obliegt aus unserer Sicht der Versammlungsbehörde.

Aus hygienisch-fachlicher Sicht ist aktuell jeglicher Kontakt zu haushaltsfremden Personen auf ein absolutes Minimum zu beschränken, sodass eine weitere Beschränkung der zulässigen Teilnehmendenzahl unsererseits mitgetragen wird.

Die anschließende gefährdungsrelevante Bewertung durch die Polizei hat ergeben, dass bei dem bekannten Versammlungsgeschehen der Querdenker*innen ein solch friedliches Verhalten nicht zu erwarten sei und sich dieses Verhalten bei den vergangenen Demonstrationen in einer dramatischen Vielzahl bestätigt habe. Aus ordnungspolizeibehördlicher und polizeilicher

Sicht und unter Berücksichtigung der Gesamtschau sowie unkooperativen Verhaltens der Anmelder, könne einer Durchführung mit strikten Beschränkungen nicht mehr zugestimmt werden.

Die angemeldete Versammlung stellt in Anbetracht der aktuell schwerwiegenden infektiologischen Lage eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Hinblick auf eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 dar.

Vor diesem Hintergrund ist eine Versammlung wie die angemeldete, deren Gegendemonstrationen und den damit verbundenen gruppenspezifischen Effekten angesichts der bestehenden Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung nicht hinnehmbar.

3. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Ordnung und insbesondere die Gesundheit der Bevölkerung abzuwehren. Durch die Verhinderung der angemeldeten Versammlung wird verhindert, dass die Teilnehmenden ihre grundlegende Ablehnung der Corona-Maßnahmen zu Tausenden ausführen und hierdurch die Bremerische Bevölkerung, insbesondere ihre politischen Gegner sowie die von ihrem rassistischen Auftreten unmittelbar betroffenen Bürger*innen, einschüchtern.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein Verbot kommt nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um die Gefahr abzuwehren (BVerfGE 69, 315, 353). Es ist vorliegend allerdings kein milderes Mittel ersichtlich, das genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden. Auf Grundlage des ursprünglich angemeldeten Versammlungsumfanges wurden Schritte eingeleitet und Anstrengungen unternommen, um die Versammlung, ggf. in beschränkter Form, zu ermöglichen. Die üblicherweise vielgenutzte Fläche der Bürgerweide konnte verfügbar und von Hindernissen geräumt werden, sodass eine der Anmeldung nach angemessene Demonstrationsfläche zur Verfügung gestanden hätte. Auf dieser Basis erfolgte die interne und externe Kräftenmobilisierung der Polizei, um die Versammlung von den zahlreichen Gegendemonstrationen zu schützen. Die kurzfristige Aufstockung der Teilnehmendenzahl auf 20.000 hat diese Vorbereitungsmaßnahmen in weiten Teilen konterkariert. Den Vorschlag, eine zeitlich nachfolgende Kundgebung an der Bürgerweide mit der Initiative Kinderlachen ließen Sie – entgegen der gemeinsam getroffenen Vereinbarung im Kooperationsgespräch, dass eine Rückmeldung binnen 48-Stunden erfolgt – unkommentiert verstreichen. Diese kurzfristigen Erkenntnisse haben die Versammlungslage grundlegend verändert. Daraufhin wurde Ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung eingeräumt und damit die Absicht, die angemeldete Versammlung zu untersagen, kommuniziert. Gleichwohl wurde die bundesweite Mobilisierung nicht gestoppt oder zumindest eingedämmt. Im Gegenteil, es werden zahlreiche Aufrufe zu Unterbringungsmöglichkeiten und Fahrtenangebote geteilt, um einen noch größeren Andrang zu generieren. In Ihrer Pressemitteilung vom 27.11.2020 rufen Sie weiter explizit zu Unterstützung für Ihre Kundgebung und folgende Demonstrationen in der Innenstadt auf, um die sofortige Beendigung der Corona-Maßnahmen zu fordern. Sie haben zudem in keiner Weise glaubhaft mitteilen können, dass eine Beschränkung für diese Versammlung in Erwägung gezogen würde. Darüber hinaus ist eine Zusammenkunft von 20.000 Teilnehmenden auf der Bürgerweide unter Wahrung der Mindestabstände nicht möglich. Bei einer Durchführung in beschränkter Form ist es sehr wahrscheinlich, dass dennoch eine deutlich größere Teilnehmendenzahl zum Ort der Kundgebung erscheint und anschließend an dem Fußmarsch in die Innenstadt teilnehmen würde. Die Folgen solcher Geschehnisse wurden zuletzt im Rahmen einer Großdemonstration der Querdenker*innen in Leipzig deutlich.

Vor diesem Hintergrund kommen mildere Mittel zur Gefahrenabwehr in Form einer Beschränkung der Teilnehmerzahl oder Anordnung einer ortsfesten Kundgebung nicht in Betracht, weil sie nicht gleichermaßen wirksam sind. Etwaige Auflagen bieten bereits nicht denselben Schutz wie ein Verbot der Versammlung für die höherwertigeren Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Bei einer Vielzahl an vorherigen Versammlungen, sowohl in Bremen als auch bei bundesweiten Aufrufen, hat es eine Vielzahl an Auflagenverstößen und Missachtung der pandemiebedingten Beschränkungen gegeben. Vielmehr wurden diese Versammlungen dazu genutzt, um dem eigenen Widerstand gegen die Coronabeschränkungen aktiv und möglichst medienwirksam Ausdruck zu verleihen.

Nur durch das konkret verfügte Verbot kann daher wirksam der von der beabsichtigten Versammlung ausgehenden Infektionsgefahr und der damit zusammenhängenden Gefahren für die genannten Rechtsgüter insgesamt begegnet werden.

Das Verbot ist auch angemessen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei einem Verbot um die „schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit“ (BVerfGE 110, 77, 89). Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG rechtfertigt nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung. Vielmehr hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Güterabwägung stattzufinden mit der Folge, dass ein Verbot nur zulässig ist, wenn es zum Schutz anderer, dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, 315, 353).

Bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, das heißt des Grundrechts der Versammlungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Falle der Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, muss im vorliegenden Fall Ihr Interesse an der Durchführung der Versammlung hinter dem Interesse der Bevölkerung am Erhalt Ihrer Gesundheit und der damit einhergehenden staatlichen Schutzpflicht zurücktreten. Bei sachgemäßer Bewertung der vorstehenden Ausführungen ist die für den 05.12.2020 angemeldete Versammlung sowie jedwede Ersatzveranstaltungen zu verbieten. Hierbei verkennen wir nicht den hohen Stellenwert des Artikel 8 Grundgesetz. Gleichwohl tritt hier ausnahmsweise die Grundrechtsgewährleistung angesichts der gegenwärtigen Gefahrenlage für die Integrität der Rechtsordnung sowie den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern zurück.

Zu Ziffer II

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbotes erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse. Eine Klage gegen die Verbotsverfügung hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Einlegung einer Klage die Versammlung, wie angemeldet, am 05.12.2020 durchgeführt werden könnte. Dies aber würde zu den vorstehend dargelegten erheblichen Sicherheitsstörungen führen. Nur durch die sofortige Wirksamkeit des Verbotes ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt, dass Ihr Interesse an der Durchführung einer Versammlung am 05.12.2020 hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung aktueller erheblicher Sicherheitsstörungen zurückzustehen hat. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens konnte eine Abwägung nicht zugunsten der Durchführung der angemeldeten Versammlung ausfallen.

Anhang

Screenshot (Ankündigung Redner)



Direktion Einsatz
E 11

Bremen, den 27.11.2020

Betreff Versammlungsanmeldung „Querdenken421“ am 05.12.2020 in Bremen

Hier Screenshots Youtube (Ankündigung Redner)

Auswärtlich der Werbung für die Versammlung am 05.12.2020 in Bremen sollen u.a. der Gründer der Querdenken-Initiative und Verantwortliche für Querdenken711, Michael Ballweg, und der Rechtsanwalt Ralf Ludwig als Redner auftreten.

Die organisatorische Übereinstimmung von Querdenken421 und Querdenken711 ergibt sich auch daraus, dass Herr Ballweg unter der Marke 302020112428 die Marke „Querdenken 421“ selbst in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts hat eintragen lassen und somit auch als Verantwortlicher hinter der regionalen Gruppierung zu sehen ist.

Die folgenden Screenshots sind dem im Hauptbericht genannten Youtube-Video entnommen:

Mobilisierungsaufruf

Querdenken

421 - Bremen



*Wir rufen ganz Deutschland
und Europa
für den 05.12.2020 nach Bremen*



- Teilt den Aufruf -

Querdenken 421 • Bremen, Deutschland, Europa • Lass es uns beenden am 05.12.2020

1.657 Aufrufe • 24.11.2020

👍 107 🗣️ 52 ➡️ TEILEN 📄 DRUCKEN ...

<https://www.youtube.com/watch?v=ZUG8T8BLUko>

Versammlung „Querdenken421“



Querdenken 421 - Bremen, Deutschland, Europa - Lasst es uns beenden am 05.12.2020
 1.674 Aufrufe • 24.11.2020 👍 113 🗣️ 12 ➔ TEILEN 📌 SPEICHERN ...

Versammlung „Kinderlachen“



Querdenken 421 - Bremen, Deutschland, Europa - Lasst es uns beenden am 05.12.2020
 1.497 Aufrufe • 24.11.2020 👍 107 🗣️ 32 ➔ TEILEN 📌 SPEICHERN ...

Auszug des Deutschen Patent- und Markenamtes



Informationen

zur Marke 302020112428, Stand am 26.11.2020

Die Marke mit der Registernummer **302020112428** ist mit den folgenden Angaben in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen.

Die Schutzdauer der Marke beginnt mit dem Anmeldetag und endet am 09.09.2030. Eine Verlängerung um jeweils 10 Jahre ist gemäß § 47 Markengesetz möglich.

Stammdaten

- [-----] **Datenbestand:** DE
- [111] **Registernummer:** 302020112428
- [210] **Aktenzeichen:** 3020201124283
- [540] **Markendarstellung:** QUERDENKEN 421
- [550] **Markenform:** Wortmarke
- [551] **Markenkatgorie:** Individualmarke
- [220] **Anmeldetag:** 09.09.2020
- [151] **Tag der Eintragung im Register:** 05.10.2020
- [730] **Inhaber:** Ballweg, Michael, 70437 Stuttgart, DE
- [740] **Vertreter:** Prehm & Klare Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 24118 Kiel, DE
- [750] **Zustellanschrift:** Prehm & Klare Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Holtenauer Str. 129, 24118 Kiel
- [-----] **Version der Nizza-Klassifikation:** NCL11
- [511] **Klasse(n) Nizza:** 45, 38, 41
- [-----] **Aktenzustand:** Marke eingetragen, Widerspruchsfrist läuft
- [180] **Schutzendedatum:** 09.09.2030
- [450] **Tag der Veröffentlichung:** 06.11.2020
- [-----] **Beginn Widerspruchsfrist:** 06.11.2020
- [-----] **Ablauf Widerspruchsfrist:** 08.02.2021
- [510] **Waren- / Dienstleistungsverzeichnis:**

Klasse	Begriffe
38	Elektronischer Nachrichtenversand; Telekommunikation mittels Portalen und Plattformen im Internet
41	Videoproduktion; Nachrichtenberichterstattung
45	Politische Dienstleistungen; Dienstleistungen im Bereich der politischen Kommunikation; Organisation von politischen Veranstaltungen

- [-----] **Tag der ersten Übernahme in DPMAregister:** 14.09.2020

[-----] Tag der (letzten) Aktualisierung in DPMAregister: 14.09.2020; 05.10.2020; 05.10.2020

Verfahrensdaten

Anmeldeverfahren

- [-----] Verfahrensart: Anmeldeverfahren
 [-----] Verfahrensstand: Marke eingetragen
 [-----] Markenblatt: 45/2020
 [-----] Veröffentlicht in Teil : 1aaa
 [540] Markendarstellung: QUERDENKEN 421
 [550] Markenform: Wortmarke
 [551] Markenkategorie: Individualmarke
 [220] Anmeldetag: 09.09.2020
 [151] Tag der Eintragung im Register: 05.10.2020
 [-----] Veröffentlichungsdatum: 06.11.2020
 [730] Anmelder: Bahweg, Michael, 70437 Stuttgart, DE
 [740] Vertreter: Prehm & Klare Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 24118 Kiel, DE
 [750] Zustellanschrift: Prehm & Klare Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Holtenauer Str. 129, 24118 Kiel
 [-----] Version der Nizza-Klassifikation: NCL11
 [511] Klasse(n) Nizza: 45, 38, 41
 [510] Waren- / Dienstleistungsverzeichnis:

Klasse	Begriffe
38	Elektronischer Nachrichtenversand; Telekommunikation mittels Portalen und Plattformen im Internet
41	Videoproduktion; Nachrichtenberichterstattung
45	Politische Dienstleistungen; Dienstleistungen im Bereich der politischen Kommunikation; Organisation von politischen Veranstaltungen

[-----] EDV-Erfassungstag : 05.10.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Für die Ziffer 1. dieser Verfügung wurde die sofortige Völlziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung einer erhobenen Klage. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Augsburg

